

II. Alternative Konfliktlösungen unter den Bedingungen verschiedener Sozialstrukturen

a) Einfache Vergesellschaftung

Gerd Spittler

Konfliktaustragung in akephalen Gesellschaften: Selbsthilfe und Verhandlung

Summary

This article deals with conflicts in societies which have neither legal code and judges nor executive authority. Self-help and negotiation are the dominant means of settling disputes. The article is introduced by a discussion of the institution of feud in medieval Europe. The problem of consensus is discussed and it is shown why consensus between parties is improbable in a system of self-help. The deterrence theory of self-help is criticized.

Furthermore the relationship between communication and consensus is described. Negotiations as an institutionalized form of communication acquire fundamental importance. Special emphasis is given to the social prerequisites of communication (division of labor, marriage rules). In the concluding section the relationship between self-help and negotiation is discussed. Self-help as a legal mechanism works only if negotiations are a viable alternative. In acephalous societies they exist together. The complete suppression of self-help by negotiations presupposes the existence of state power. Studies which maintain that negotiation is the only way disputes are settled in acephalous societies are criticized.

In diesem Referat beschäftige ich mich mit Gesellschaften, die kein kodifiziertes Recht und keine Instanzen kennen, die einen Rechtsspruch fällen und ihn gegenüber den Beteiligten durchsetzen können. Es handelt sich um sogenannte „akephale“ Gesellschaften, in denen eine politische Zentralinstanz fehlt. In diesen Gesellschaften ist Selbsthilfe ein verbreitetes Mittel der Konfliktaustragung. Der Geschädigte (oder seine Angehörigen) verschafft sich selbst sein Recht. Es ist naheliegend, daß diese Selbsthilfe den Konflikt oft nicht beendet, sondern Anlaß für einen erneuten Konflikt bildet (Konfliktkette). Diese Gefahr wird verringert, wenn beide Parteien die Konfliktsituation ähnlich beurteilen. Voraussetzung dafür ist Kommunikation, die aber nur unter besonderen Bedingungen zustandekommt.

Abschnitt I führt in das Problem anhand einer Darstellung der Fehde im deutschen Mittelalter ein. Es folgen begriffliche Erörterungen und die Formulierung des Consensusproblems. In Abschnitt II wird das Consensusproblem expliziert und begründet, warum bei Selbsthilfe der Consensus der beiden Parteien unwahrscheinlich ist. Abschnitt III ist ein Exkurs über die Abschreckungstheorie der Selbsthilfe. In Abschnitt IV werden die Bedingungen für eine Kommunikation zwischen den Parteien untersucht. Es wird außerdem der Unterschied zwischen diffuser und institutionalisierter Kommunikation (Verhandlung) hervorgehoben. Der letzte Abschnitt (V) be-

schäftigt sich mit dem Verhältnis von Selbsthilfe, Verhandlung und staatlicher Gewalt. Selbsthilfe und Verhandlung bestehen in akephalen Gesellschaften nebeneinander. Das völlige Zurückdrängen der Selbsthilfe zugunsten der Verhandlung (im Sinne von negotiation) setzt die Existenz staatlicher Gewalt voraus. Hier schließt sich eine Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen an, in denen die Verhandlung als alleinige Konfliktregelung in akephalen Gesellschaften herausgestellt wird.

1.

Als Einführung in das Problem beginne ich mit einer Darstellung der Fehde im deutschen Mittelalter. Das Mittelalter steht uns nicht so fern wie Gesellschaften im Hochland von Neuguinea oder im Orinoko-Gebiet. Zwar erscheint uns das, was ich im folgenden beschreiben werde, befremdlich genug. Doch trägt die Tatsache, daß es sich um unsere eigene Geschichte handelt, vielleicht zu einem besseren Verständnis bei. Ich beziehe mich bei der Darstellung der Fehde auf O. Brunners „Land und Herrschaft“ (1).

Brunner räumt bekanntlich der Fehde eine zentrale Stellung im mittelalterlichen Staatsleben ein. Fehde ist eine dem Ritter vorbehaltene Form der Selbsthilfe, bei der der Geschädigte sein Recht eigenhändig und mit Gewalt durchsetzt. Fehde gibt es nicht nur zwischen „Untertanen“, sondern auch zwischen dem „Untertan“ und seinem Herrscher. Die Hauptargumentation von Brunner richtet sich auf den Nachweis, daß es sich bei der Fehde um Recht, nicht um „Faustrecht“ handelt. Die Idee der Gerechtigkeit ist für das politische Denken des Mittelalters grundlegend. Wer zur Fehde greift, weiß sich auf dem Boden des Rechts. Dies gilt auch für den Krieg. „Innerhalb der Christenheit ... kann Gewaltanwendung immer nur Kampf um Recht und Friede, und das heißt Fehde sein“ (2). Der Rechtscharakter der Fehde zeigt sich auch daran, daß sie nach bestimmten Regeln verläuft. Es muß ein Rechtsgrund vorliegen, am Beginn der Fehde steht die „Absage“ als formelle Ankündigung der Feindschaft. Die Fehde unterliegt Begrenzungen, was Zeit, Raum, Personenkreis und Mittel angeht. Schließlich steht am Ende einer Fehde die „Sühne“ als Friedensschluß.

Brunners Arbeit ist stark von der Polemik gegen Rechtshistoriker geprägt, die der Fehde den Rechtscharakter absprechen. Er argumentiert dabei vor allem mit dem Nachweis des Rechtsbewußtseins bei den Fehdeführenden. Die Frage, wie Fehde tatsächlich funktioniert, hat ihn dagegen kaum beschäftigt. Stellt man diese Frage — wie ich es hier tue — in den Mittelpunkt, dann tauchen im Zusammenhang mit der Fehde zwei Probleme auf:

1. Das Machtproblem: Wie wirken sich die Stärkeverhältnisse zwischen den Fehdeführenden auf den Ausgang der Fehde aus? Wie kann sich bei unterschiedlichen Stärkeverhältnissen der Rechtsstandpunkt durchsetzen?
2. Das Consensusproblem. Das Problem bei der Fehde besteht weniger darin, daß sich jeder auf dem Boden des Rechts fühlt, sondern daß ein Consensus zwischen den Fehdeführenden darüber besteht, was im jeweiligen Fall Recht ist. Haben beide Parteien die gleichen Vorstellungen über Recht und Unrecht? Subsumieren sie im konkreten Fall den Sachverhalt unter dieselben Rechtsnormen? Sind sie beide bereit, Fehde als eine Institution der Konfliktregelung anzuerkennen?

Die Funktionsweise der Fehde steht bei Brunner nicht im Mittelpunkt. Aber sein Material enthält doch genügend Hinweise, die die Frage nach dem faktischen Fehdeverlauf als berechtigt erscheinen lassen. Zur Frage der Stärkeverhältnisse vermerkt Brunner an einer Stelle lapidar, „daß in der Hauptsache doch nur jene zur Fehde greifen werden, die eines Sieges sicher zu sein glauben“ (3). Diese Bemerkung läßt die These vom Faustrecht doch nicht mehr als so abwegig erscheinen, wie sie Brunner selbst hinstellt.

Bezüglich des Consensusproblems will ich hier nur der Frage nachgehen, wieweit die Fehde als Rechtsinstitut allgemein anerkannt wird. Brunner weist an mehreren Stellen darauf hin, daß sie von der Kirche abgelehnt wird. „Das ganze religiös-kirchliche Denken konnte sie nur als Folge der Sünde betrachten“ (4). Sie sieht die Fehde als unerlaubt an und setzt sich für die Ablösung der Fehde durch die Sühne und das sich daraus entwickelnde Bußensystem ein. Auch die Herrscher versuchen, die Fehde zu beschränken und „den Weg vor Gericht statt des Fehdegangs zu erzwingen“ (5). Fehdeverbote existieren seit der Merowingerzeit.

Divergente Vorstellungen über die Rechtmäßigkeit der Fehde werden dann besonders relevant, wenn sie in einem konkreten Konflikt aufeinanderstoßen. In den Fällen, die Brunner beschreibt, bestreitet auch der Herrscher die prinzipielle Rechtmäßigkeit der Fehde nicht. Aber hier liegt möglicherweise eine einseitige Auswahl von Fehdefällen vor. Es wird allerdings auch in diesen Fällen deutlich, daß der Herrscher in der Regel den Rechtsgrund der jeweiligen Fehde nicht anerkennt und sie als unrechtmäßig, mutwillig bezeichnet. „Denn der Herrscher wird nur im äußersten Notfall zugeben, daß er Unrecht getan habe. Er sucht den zur Fehde greifenden Untertanen zum Rechtsbrecher, zum ‚Räuber‘ zu stempeln und ihn strafrechtlich zu verfolgen“ (6). Ähnlich gehen auch die der Fehde ablehnend gegenüberstehenden Städte vor: „Es sind vor allem die Städte, die ihre Gegner als mutwillige Befehder, als Räuber behandelten und, wenn sie ihrer habhaft wurden, hinrichteten“ (7). Zum Problem des Consensus über die Rechtmäßigkeit der Fehde gehört auch die Frage nach dem Kreis der Fehdeberechtigten. Im Prinzip ist sie dem völlig wehrfähigen, dem rittermäßigen Mann, vorbehalten. Aber ein Consensus besteht darüber offensichtlich nicht. So wird die Bauernfehde vom Herrscher als „Missetat, schwerste, unehrliche Missetat“ (8) bezeichnet. Aber die Bauern sagen bisweilen dennoch Fehde an und fühlen sich dabei im Recht, und zwar in einem alten Recht: „Deutet nicht ihre strenge Rechtsförmigkeit darauf hin, daß wir es nicht bloß mit einer Nachbildung der ritterlichen Fehde zu tun haben, die stets Missetat war, sondern eben mit ursprünglich echter Fehde, die erst allmählich zum Landfriedensbruch, zum Landzwang herabgedrückt wurde?“ (9).

Wir wollen es bei dieser Darstellung bewenden lassen. Es ist deutlich geworden, daß die Funktionsweise der Fehde nicht ausreichend damit erfaßt werden kann, daß man dem Fehdeführenden ein Rechtsbewußtsein zuschreibt. Die Problematik der Selbsthilfe wird in der Regel darin gesehen, daß die Durchsetzung des Rechtes von den Stärkeverhältnissen der Parteien abhängt. Der Starke setzt sich durch, der Schwache ist dazu nicht in der Lage. Die unterschiedlichen Stärkeverhältnisse sind in der Tat ein wichtiges Problem der Selbsthilfe als Rechtsinstitution, doch gehe ich hier auf diese Frage nicht ein, da sie sich in egalitären Gesellschaften nicht mit gleicher Schärfe stellt wie in stratifizierten. Ich konzentriere mich hier auf ein anderes Problem der Selbsthilfe, das weniger behandelt wurde, aber dennoch nicht weniger bedeutsam ist: das Consensusproblem. Daß derjenige, der zur Selbsthilfe

greift, sich im Recht glaubt, kann man ihm in der Regel unterstellen. Selbsthilfe als Rechtsinstitution kann aber nur dann funktionieren, wenn diese Rechtsvorstellung von der anderen Partei zumindest annähernd geteilt wird. Warum die Annäherung der Rechtsstandpunkte in einem System der Selbsthilfe so problematisch ist und unter welchen Bedingungen sie zustandekommt, ist das Thema dieses Referates.

Ich beginne zunächst mit einer Definition der Selbsthilfe. Selbsthilfe im Rechtssinn enthält zwei Komponenten:

- der Geschädigte reagiert mit eigenen Mitteln gegen denjenigen, der ihm Schaden zugefügt hat,
- diese Handlung ist mit einem Rechtsbewußtsein gekoppelt. Der Geschädigte interpretiert den Schaden, den ihm der andere zugefügt hat, als Unrecht und seine eigene Reaktion darauf als rechtmäßige Reaktion (10).

Bei der Selbsthilfe können zwei Phasen unterschieden werden. In einer ersten Phase interpretiert der Geschädigte die Konfliktsituation und trifft eine Entscheidung über seine Reaktion. Ich nenne diesen Akt „Selbst-Interpretation“. In der zweiten Phase schreitet er zur Aktion. Diese Phase nenne ich die „Selbst-Ausführung“. Selbsthilfe muß nicht unbedingt beide Phasen umfassen. So ist es z. B. denkbar, daß der Geschädigte zwar die Sanktion selbst ausführt, daß aber die Interpretation nicht ausschließlich in seinen Händen liegt. Auf die Bedeutung dieser Trennung werde ich noch ausführlich eingehen. Spreche ich aber von Selbsthilfe ohne weitere Präzisierung, dann umfaßt sie beide Phasen.

Selbsthilfe bedeutet nicht, daß der Geschädigte allein reagiert (individuelle Selbsthilfe). In der Regel wird er durch Verwandte und/oder Freunde unterstützt (kollektive Selbsthilfe), im Falle seines Todes liegt die Selbsthilfe sogar ausschließlich in ihren Händen. Die Einbeziehung von Verwandten und Freunden kann die Chance einer Übereinkunft mit der anderen Seite erhöhen. Verwandte sind nicht direkt involviert wie die beiden direkt Beteiligten und können ihre Hilfe abstufen. Wer klar im Recht ist, wird die Unterstützung seiner Verwandten eher haben als wer klar im Unrecht ist. Diese Koalitionsbildung zugunsten des Geschädigten gilt aber nicht immer. Wenn die beiden Gruppen sich in einem Zustand latenter Feindseligkeit befinden, dann wird die Divergenz eventuell verstärkt, da der Täter mit seiner divergenten Interpretation nicht allein steht, sondern von seiner Gruppe unterstützt wird (11).

Die Unterstützung durch die eigene Gruppe wird in diesem Referat nicht problematisiert, ohne daß ich damit die Bedeutung des Problems in Frage stellen möchte. Ich konzentriere mich hier auf die Beziehung zwischen den beiden involvierten Parteien und lasse die Frage der Unterstützung durch die eigene Gruppe außer acht. Selbsthilfe als subsidiäres Rechtsmittel existiert in allen Gesellschaften (als Notwehr). Als normale oder gar dominante Form der Rechtsdurchsetzung ist sie vor allem im Rahmen akephaler Gesellschaften — d. h. Gesellschaften ohne politische Zentralinstanz — untersucht worden. Dazu gehören u. a. die sog. „segmentären“ Gesellschaften Afrikas (12), die Gesellschaften im Hochland von Neuguinea (13) und Indianerstämme in Brasilien und Venezuela (14). Selbsthilfe in Form von Fehde wird auch für verschiedene „lineage“-Gesellschaften des mediterranen Raumes erwähnt (15).

II.

Ich beschreibe zunächst einen hypothetischen Fall, um das Consensusproblem zu verdeutlichen. A ist der (eventuelle) Aggressor, S der Geschädigte, der zur Selbsthilfe schreit. Selbsthilfe schließt hier sowohl Selbst-Interpretation wie Selbst-Ausführung ein.

Ein Rind von S ist verschwunden. 3 Monate später holt er sich von der Weide A's 5 Schafe. S interpretiert dabei den Sachverhalt folgendermaßen: A hat das Rind gestohlen. Als adäquate Kompensation nimmt er sich 5 Schafe von A. Damit ist der Konflikt für ihn erledigt, der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. A mag die Sache anders sehen, und wir können hier eine ganze Reihe von Varianten aufzählen:

Das Rind wurde gestohlen, aber nicht von A, sondern von B.

- A hat das Rind genommen, aber mit gutem Recht. Der Bruder von .5 schuldet ihm noch ein Rind aus der Brautpreiszahlung. Die Handlung von S kann A dabei verschieden interpretieren. Entweder er sieht überhaupt keinen Bezug zu seiner eigenen Handlung — der Zeitabstand ist immerhin 3 Monate — und betrachtet daher die Handlung von S als reinen Diebstahl. Oder er sieht es als ein Leihen an und erwartet eine spätere Rückzahlung. Oder er vermutet, daß S die Handlung von A als Diebstahl interpretiert hat und die Wegnahme der Schafe daher als Kompensation interpretiert.
- A hat das Rind gestohlen, aber er sieht die Selbsthilfe von .5 als illegitim an. Der Konflikt hätte in einem dörflichen Palaver geregelt werden sollen.
A hat das Rind gestohlen, bestreitet auch nicht das Recht von S auf Selbsthilfe, aber er sieht 5 Schafe nicht als adäquate Kompensation an. 3 Schafe stellen in seinen Augen das Äquivalent dar.

Bei jeder dieser Varianten sieht A die Reaktion von S als unrechtmäßig an. Er wird diesen Normbruch eventuell als Anlaß für eine Selbsthilfe-Aktion gegen S nehmen. Selbst wenn A die Reaktion von S als rechtmäßig ansieht, bleibt noch ein Moment der Unsicherheit. A weiß nicht, ob S die Sache jetzt für erledigt betrachtet oder 5 Schafe nur als eine erste Rate der Kompensation ansieht, der weitere folgen werden. Dieses hypothetische, aber nicht unrealistische Beispiel zeigt, daß ein Consensus zwischen S und A eher unwahrscheinlich ist. Unwahrscheinlich zunächst in einem statistischen Sinne, da bei der großen Zahl von Interpretationsmöglichkeiten eine Übereinstimmung ohne Kommunikation nicht zu erwarten ist. Unwahrscheinlich ist der Consensus aber vor allem deshalb, weil der Dissens in der Regel im Konflikt angelegt ist, also nicht nur einer statistischen Wahrscheinlichkeit entspricht.

Bleiben wir bei unserem hypothetischen Fall. A nimmt S die Kuh weg, weil er sie als Restzahlung für den Brautpreis ansieht. In diesem Fall ist ein Dissens Ausgangspunkt des Konfliktes. A glaubt, daß der Brautpreis noch nicht voll bezahlt ist, S ist dagegen der Meinung, daß alles schon abgegolten ist. Konflikte, die über einen solchen Dissensus entstehen, sind häufig. Denkbar ist aber auch, daß A die Kuh stiehlt. In diesem Fall ist es wahrscheinlich, daß A nach der Tat Interpretationen wählt, die sein Verhalten zumindest teilweise rechtfertigen (16). Er befindet sich in einer Notsituation, da er zu einem Fest dringend eine Kuh benötigt. S verfügt über viele Rinder. Sein Rinderbestand hat sich vor einigen Jahren unter ungeklärten Umständen vergrößert, während der von A zurückging. Eine Verbindung zwischen bei-

dem durch Zauberei liegt nahe.

Der nächste vorprogrammierte Dissens ist die Reaktion von S. Reaktionen auf Normbrüche sind Handlungen, die normalerweise selbst widerrechtlich wären und nur in dieser ganz spezifischen Situation (Sanktion auf Normbruch) als legitim gelten. Die Wegnahme der 5 Schafe ist unter normalen Umständen selbst ein Normbruch. Nur in dieser besonderen Situation kann sie als angemessene Reaktion auf einen Normbruch angesehen werden. Dies setzt aber voraus, daß A die Gesamtsituation in derselben Weise interpretiert wie S. Diese Übereinstimmung ist recht unwahrscheinlich, wenn man davon ausgeht, daß der Dissens schon bei der Interpretation der Handlung von A (Wegnahme der Kuh) beginnt.

Unter den Bedingungen der Selbsthilfe im Sinne einer Selbstinterpretation ist es daher unwahrscheinlich, daß eine gemeinsame Interpretation zustandekommt. Wahrscheinlich ist dagegen eine Konfliktkette, bei der die Sanktion der einen Seite von der anderen Seite als Normbruch angesehen wird und damit wiederum Anlaß für eine Sanktion ist, usw. Diese Konfliktkette wird in der Literatur über Selbsthilfe häufig als typisch erwähnt. So formuliert z. B. Bohannan über die Selbsthilfe der Tiv: "What the initiator considers revenge or reprisal, the victim considers aggression, to be avenged or requited" (17). Die auf diese Weise entstehenden Konfliktketten können längere Zeit andauern, unter Umständen über mehrere Generationen. Von vielen Autoren wird der Begriff „Fehde“ für eine längerfristige feindliche Beziehung verwendet, bei der die Rache der einen Seite von der anderen wieder als Aggression interpretiert wird und damit erneut Anlaß zur Rache gibt (18).

Eine Konfliktkette ist nicht die einzige eventuelle Konsequenz einer Selbsthilfe ohne Consensus. Eine weitere Konsequenz ist die geringe Vorhersehbarkeit. In diesem Zusammenhang ist eine Analyse des Krieges in akephalen Gesellschaften von Bedeutung. Kriegshandlungen haben dort in der Regel einen Rechtsbruch zum Anlaß, d. h. auch der Beginn einer Kriegshandlung ist eine mit einem Rechtsbewußtsein verknüpfte Form der Selbsthilfe. Worin unterscheidet sich nun der Krieg von anderen Formen gewaltsamer Selbsthilfe? Hier bietet die Unterscheidung von Fehde und Krieg, wie sie von Middleton/Tait getroffen wird, einen nützlichen Ausgangspunkt. Sowohl bei der Fehde wie beim Krieg handelt es sich um den Kampf zwischen zwei Gruppen. Aber während bei der Fehde die Versöhnung institutionell vorgesehen ist, ist das beim Krieg nicht der Fall. "By the feud we refer to fighting between people as group usually undertaken as response to an offense, the groups being in such a relationship that although they fight they both accept the obligation to bring the fighting to a close by peaceful settlement, there being a machinery to achieve this conclusion. If there is no such obligation or machinery to settle the fighting we refer to it as warfare" (19).

Den Implikationen dieser Unterscheidung lohnt es sich näher nachzugehen. Wenn keine Verhandlungen vorgesehen sind, dann ist ein Consensus über Konfliktanlaß und über Regeln zur Beilegung des Konfliktes kaum zu erwarten. Berndt definiert mit gutem Grund Krieg als "revenge ... for a real or imagined injury" (20). Da alles der Eigeninterpretation überlassen bleibt, lassen sich Kriegsanklässe nahezu beliebig konstruieren. Ebenso ist der Verlauf des Krieges weniger geregelt als bei der Fehde. Während bei der Fehde die Äquivalenz der Sanktion auch beim bewaffneten Kampf im Auge behalten wird, ist das beim Krieg nicht der Fall. Auf dieser Basis ("equality in the choice of the victim") definiert Black-Michaud den Unterschied zwischen

Fehde und Krieg (21). In der Tat ist es ein Kennzeichen dieser Kriege, daß der Schaden, den man dem Gegner zufügt, gewöhnlich größer ist als der eigene Schaden, der zum Anlaß des Krieges genommen wurde. Ein weiteres Merkmal des Krieges im Gegensatz zu geregelteren Formen der Selbsthilfe ist die Unsicherheit. Krieg wird nicht als offene Auseinandersetzung mit klaren Regeln geführt, sondern mit Kriegsliste. Man läßt den Gegner über die eigenen Handlungen im unklaren und versucht, ihn zu täuschen. Dies steht in diametralem Gegensatz zur geregelten Sanktion, bei der der Sanktionsausführende, das Opfer, der Inhalt der Sanktion sowie Ort und Zeitpunkt feststehen und allen Beteiligten bekannt sind.

Fehlende Kommunikation und Dissens bestimmen nicht nur die Ungeregeltheit des Krieges, sondern sie sind wieder eine Folge davon, so daß wir es mit einem *circulus vitiosus* zu tun haben. Kontakte sind aus Risikogründen auf ein Minimum reduziert. Dadurch wird die divergente Interpretation der Konfliktsituation durch die beiden Parteien verstärkt. Dies führt dann auch leicht zu einer Neudefinition der sozialen Beziehungen. So erwähnt Koch, daß die Jale in Neuguinea in ihren Kriegshandlungen zunächst einen wesentlichen Unterschied zwischen Dörfern, deren Bevölkerung sie kennen, und solchen, deren Bevölkerung sie nicht kennen, machen. Aber der Krieg selbst zerstört dann oft diesen Unterschied: "Since warfare cuts off all direct communication between inhabitants of the belligerent villages, including visits between affines, prolonged hostility may bring about a redefinition of 'people whose face is known'" (22).

Der zuletzt erwähnte Fall weist auf ein allgemeineres Problem hin. In unserer bisherigen Diskussion bezieht sich der Dissens auf die jeweils einzelne Handlung, aber es werden dadurch weder die soziale Beziehung zwischen beiden Parteien noch die geltenden Normen neu definiert. Dissens kann aber zu einer solchen Neudefinition führen. In segmentären Gesellschaften ist häufig zu beobachten, daß ein Verstoß gegen das Exogamiegebot mit einer Neudefinition der Beziehung beantwortet wird. Statt die Strafe für die Übertretung des Exogamiegebotes zu akzeptieren oder nach irgendwelchen Rechtfertigungsgründen zu suchen, spaltet man sich von der Gruppe ab und konstituiert eine neue Gruppe. Damit wird der Verstoß gegen das Exogamiegebot hinfällig.

Wer sich stark genug fühlt, kann auch seinen Normbruch zum Anlaß nehmen, eine neue Norm zu kreieren, in deren Rahmen der bisherige Normbruch rechtmäßiges Verhalten wird. Pospisil hat einen solchen Fall bei den Kapauku in Neuguinea beschrieben (23). Ein Häuptling verstieß dort gegen das Inzestgebot, Frauen aus der eigenen lineage zu heiraten. Nachdem er die Heirat durchgesetzt hatte, versuchte er, eine neue Norm durchzusetzen, die die Inzestgrenzen enger zog und damit sein Verhalten prinzipiell legalisierte.

Dieses Beispiel zeigt, daß der Dissens im Konfliktfall sich nicht auf den konkreten Fall beschränken muß, sondern daß eine Neuinterpretation der sozialen Beziehung oder der Norm die Folge sein kann. Zumindest als Möglichkeit ist dies in jedem Konflikt angelegt. Damit verschärft sich aber das Problem der gemeinsamen Interpretationsbasis durch den Konflikt. Selbst wenn vor dem Konflikt eine gemeinsame Interpretationsbasis vorhanden war, dann ist immer damit zu rechnen, daß die Rechtfertigungsmechanismen der beiden Parteien zu je verschiedenen Neuinterpretationen führen, die sich nicht mehr nur auf den einzelnen Fall beziehen, sondern eine prinzipiell andere Beziehung oder Norm anstreben.

Die bisherigen Ausführungen, die die Schwierigkeit eines Consensus betonen, lassen

es als unwahrscheinlich erscheinen, daß Selbsthilfe als Rechtsinstitut einigermaßen befriedigend funktionieren kann. Dabei gingen wir aber immer von der Voraussetzung aus, daß Selbsthilfe nicht nur Selbst-Ausführung, sondern auch Selbst-Interpretation einschließt. D. h., der Betroffene interpretiert die Konfliktsituation allein, trifft aufgrund dieser Eigenanalyse seine Entscheidung und führt diese dann aus. Damit Selbsthilfe als Institution der Konfliktregelung funktionieren kann, ist es notwendig, daß sie durch Kommunikation zwischen den Parteien ergänzt wird. Bevor wir uns mit der Frage beschäftigen, unter welchen Bedingungen diese Kommunikation zustandekommt (Abschnitt IV), möchte ich in einem Exkurs noch auf die Abschreckungstheorie der Selbsthilfe eingehen (Abschnitt III).

Bei Selbsthilfe ohne Kommunikation ist eine Annäherung der Standpunkte und damit eine Konfliktregelung unwahrscheinlich. Betrachtet man die Sache aber losgelöst vom einzelnen Konflikt, dann läßt sich argumentieren, daß die Abschreckungswirkung von Selbsthilfeaktionen so groß ist, daß dadurch Ordnung garantiert wird. Die Furcht vor der Rache hält den potentiellen Täter von der Tat ab. Die Präventivwirkung beruht gerade auf den spezifischen Eigenschaften der kommunikationslosen Selbsthilfe. Da die Schärfe der Sanktion in keinem Verhältnis zum Normbruch steht, schreckt man vor der Tat zurück. Da eine weit in die Zukunft reichende Konfliktkette zu erwarten ist (z. B. in Form der Vendetta), zügelt man sich stärker als das bei einer mäßigen und einmaligen Sanktion der Fall wäre. Auch die Unsicherheit stellt einen erheblichen Risikofaktor dar. Man weiß nicht, ob ein kleiner Diebstahl nicht zu Mord und Totschlag führt, man weiß nicht, welches Ausmaß die Vergeltungsaktionen der anderen Seite annehmen werden.

Furcht als Ordnungsbasis einer egalitären Gesellschaft wird von Evans-Pritchard, dem wir eine grundlegende Arbeit über die Struktur akephaler Gesellschaften verdanken, erwähnt: "Fear of incurring a bloodfeud is, in fact, the most important legal sanction within a tribe and the main guarantee of an individual's life and property" (24). Furcht vor einer endlosen Fehde verhindert den Normbruch. Wenn er doch eintritt, dann ist es wieder Furcht vor der Gewaltanwendung der anderen, die eventuell zu der Bezahlung einer Kompensation führt: "What chiefly makes people pay compensation is fear that the injured man and his kin may take to violence" (25). Hat die Furcht vor der endlosen Fehde einen eher marginalen Stellenwert bei Evans-Pritchard, so wird ihre Ordnungsfunktion in einer neueren Arbeit über die Fehde besonders hervorgehoben. Schon der Titel drückt die These aus: "Cohesive Force. Feud in the Mediterranean and the Middle East" (26). Black-Michaud nimmt an, daß die Furcht vor der gewalttätigen Selbsthilfe so wirksam ist, daß in Wirklichkeit wenig Gewaltsamkeit zu beobachten ist (27) und im Falle eines Konfliktes eine friedliche Lösung gesucht wird (28). Auch Hoebel glaubt, daß die Furcht vor der Fehde (im Sinne eines permanenten Konfliktzustandes zwischen zwei Gruppen) die Basis für ein Rechtssystem ist: "The fear of feud nourishes and sustains legal systems" (29).

Zu dieser These sind sowohl empirisch wie theoretisch kritische Anmerkungen zu machen. Soweit sich diese These auf Beobachtung stützt (30), ist festzustellen, daß

alle diese „egalitären“ Gesellschaften in einem kolonialen oder unabhängigen Staat leben, der zwar relativ wenig in ihren Alltag eingreift, aber über blutige Auseinandersetzungen doch nicht hinwegsieht. Es wäre daher genauer zu überprüfen, wieweit Ordnung auf dieser zwar fernen, aber doch existenten Zentralgewalt beruht (31). Theoretisch impliziert diese These eine rein mechanische Wirkung der Gewalt bzw. der Gewaltdrohung. Diese Sicht ist sicherlich falsch. Welches Ausmaß an Gewalttätigkeit man zu ertragen bereit ist und wie hoch man bei der Gewaltdrohung das Risiko der Ausführung einschätzt, kann nicht als feste Größe eingesetzt werden, sondern bedarf der empirischen Untersuchung.

Das Gegenstück zur Furcht ist die Abschreckung. In einer stratifizierten Gesellschaft mag dies auf verschiedene Personengruppen verteilt sein: die herrschende Schicht schreckt ab und die beherrschte fürchtet sich. In egalitären Gesellschaften, mit denen wir es hier zu tun haben, ist eine solche Aufteilung nicht denkbar, sondern ist demselben Personenkreis zuzuordnen. Furcht allein genügt zum Schutz nicht, sondern man muß auch zur Abschreckung bereit sein. Dies erfordert kämpferischen Mut. Die Erziehung zu Mut und Kampf beginnt schon in früher Jugend und die ständige Übung wird auch später nicht vernachlässigt. Die Überwindung von Furcht, das Ertragen von Gewalt und Kampfbereitschaft sind die wichtigsten Tugenden unter Männern.

In dieser Hinsicht besteht Übereinstimmung in der Literatur. Evans-Pritchard schreibt über die Nuer: "From their earliest years children are encouraged by their elders to settle all disputes by fighting and they grow up to regard skill in fighting the most necessary accomplishment and courage the highest virtue" (32). Ähnliche Äußerungen finden sich bei Berndt (33) und bei Koch (34) für das Hochland von Neuguinea. Am ausführlichsten wird dieses Thema bei Chagnon behandelt. Unter dem Titel „Waiteri-Komplex“ untersucht er die Bedeutung des Kampfesmutes und die dahin führenden Erziehungstechniken. „Das Leitmotiv der Yanomamö-Ideologie wird durch den Ausdruck 'waiteri' (unbändige Wildheit, Kampfgeist) gekennzeichnet" (35). Chagnon beschreibt dann, wie schon von frühester Jugend an Kampflust bei den männlichen Kindern gefördert wird und wie diese lernen, ihre Furcht zu überwinden. Die Einübung in Kampfesmut wird auch unter Erwachsenen durch Schlagstockduelle fortgesetzt.

Die Männer in diesen Gesellschaften sind nicht nur mit der Anwendung, sondern auch mit dem Ertragen von Gewalttätigkeit vertraut, und sie scheuen daher nicht das Risiko gewalttätiger Konflikte. Die Konfliktbegrenzung beruht daher weniger auf der vielbeschworenen "balanced Opposition" (36), sondern auf zwei anderen Mechanismen:

- der Schwächere wandert in ein anderes Gebiet ab (37)
- Kreuzbindungen ermöglichen eine Verhandlung zwischen den Parteien (38).

IV.

Wir haben bisher Konflikte losgelöst von der sozialen Beziehung, in der die beiden Parteien stehen, betrachtet. In der Realität aber läßt sich ein Konflikt nicht in dieser Weise ausklammern. Die Regelung eines Konfliktes zwischen zwei Parteien, die in keiner weiteren Beziehung zueinander stehen, sieht anders aus als im Falle einer

arbeitsteiligen Verbindung. Wenn eine Nomadengruppe und eine Bauerngruppe

regelmäßig Milchprodukte gegen Hirse miteinander austauschen und beide existentiell auf diesen Tausch angewiesen sind, dann ist die Chance einer friedlichen Beilegung des Konflikts größer, als wenn keine Tauschbeziehung zwischen ihnen besteht. Es ist häufig beobachtet worden, daß gewalttätige Auseinandersetzungen vor allem zwischen solchen Gruppen bestehen, die ökonomisch nicht miteinander verbunden sind. Black-Michaud drückt dies in der prägnanten Formel aus: "In the societies in which feud occurs, it is almost all that does occur" (39).

Akephale Gesellschaften sind durchweg Gesellschaften mit einem niedrigen technologischen Niveau und mit einer gering ausgebildeten Arbeitsteilung. Im Extremfall kann eine Familie eine ökonomisch autarke Einheit bilden. Die Autarkie zumindest auf Dorfebene ist häufig zu beobachten. In diesem Fall besteht keine arbeitsteilige Verbindung zu einem anderen Dorf, im Konfliktfall besteht kein fundamentales Interesse an einer friedlichen Beilegung.

Der Zusammenhang zwischen Arbeitsteilung und sozialer Beziehung wird von den Mitgliedern dieser Gesellschaften deutlich gesehen. Die Yanomamö-Indianer, die ich hier schon mehrfach als besonders kriegerisch erwähnt habe und die der Hobbeschen Vorstellung vom Naturzustand nahekommen, schaffen manchmal künstlich eine Arbeitsteilung, um die Beziehung zu einer anderen Gruppe zu verbessern.

„Allem Anschein nach wird von jeder Gruppe ein Mangel an bestimmten Gütern herbeigeführt, seien dies nun Bogen, Tontöpfe, Pfeile, Körbe, Pfeilspitzen, Hängematten, Baumwolle, Hunde, Heilmittel, Pfeilspitzenbehälter oder andere handgearbeitete Artikel, die sie dann von einem oder mehreren ihrer Verbündeten beziehen muß. Als Gegenleistung versorgt die Gruppe ihrerseits die Verbündeten mit Gütern, die diese brauchen. Diese Mangelphänomene lassen sich weder durch das Fehlen von Rohstoffen erklären noch durch Herstellungsmonopole, die auf geheimgehaltenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruhen. Man muß vielmehr nach ihrer soziologischen Bedeutung suchen" (40). Die Wirkung dieser Strategie ist allerdings begrenzt. Obwohl sich die Gruppen bisweilen einreden, sie seien tatsächlich nicht in der Lage, diese Produkte herzustellen, können sie es im Konfliktfall, wenn die Beziehung unterbrochen wird, doch. Dies hat dann natürlich Konsequenzen für die Regelung des Konfliktes.

Aber auch eine natürliche Arbeitsteilung löst das Problem der Kommunikation im Konfliktfall nicht vollständig. Zwar schafft sie ein Interesse an einer Regelung, und eine gewisse Koordination ist in diesem Fall auch ohne direkte Kommunikation möglich (41). Aber der im Konflikt angelegte Dissens und die geschlossene Kommunikation in jeder Gruppe sind doch starke Hindernisse auf dem Wege zu einer Einigung. Erst eine offene Kommunikation zwischen den Parteien bietet die Grundlage für eine Annäherung der Standpunkte. Die strukturellen Voraussetzungen dafür will ich im folgenden untersuchen.

Auch zwischen ökonomisch autarken Gruppen zirkuliert zumindest ein Gut: Frauen. Das Exogamiegebot in einer patrilinear und patrilokal organisierten Gruppe macht es notwendig, daß die Frauen bei der Heirat von außen kommen. Dadurch wird eine im Konfliktfall relevante Beziehung zwischen zwei Gruppen geschaffen. Nehmen wir an, daß eine Frau aus der Gruppe B einen Mann aus der Gruppe A heiratet und dort wohnt. Im Konflikt zwischen beiden Gruppen wird sich dieser Mann wahrscheinlich zurückhalten oder mäßigend einwirken. Er wird dies zumindest dann tun, wenn die direkten Verwandten seiner Frau involviert sind. Durch das Verhalten

eines einzelnen wird sich aber der Konflikt zwischen den beiden Gruppen nicht wesentlich ändern, es sei denn, er ist eine bedeutende Persönlichkeit. Besteht dagegen ein organisierter Frauentausch zwischen zwei Gruppen, dann sind sehr viel mehr Personen betroffen. Viele Männer der Gruppe A haben Frauen der Gruppe B geheiratet, und viele Frauen aus der eigenen Gruppe sind in Gruppe B verheiratet. Damit wächst die Zahl der Personen, die an einer gütlichen Konfliktregelung interessiert sind (42).

Ich habe oben ausgeführt, daß das Interesse an einer Konfliktregelung noch nicht die Kommunikation automatisch herbeiführt. In diesem Fall sind aber auch die strukturellen Voraussetzungen für die Kommunikation gegeben. Im Gegensatz zum arbeitsteiligen Gütertausch, der ebenfalls das Interesse an einer Konfliktregelung erhöht, ist bei der Frauenzirkulation die Kommunikation von vornherein miteingeschlossen. Die aus der Gruppe B stammenden Frauen wohnen in einem Haus bei ihrem Mann in der Gruppe A. Hier findet eine tägliche Kommunikation statt. Ausserdem impliziert die Heirat regelmäßig Besuche. Die Frau kehrt bisweilen zu ihren Eltern zurück. Sie berichtet dort über die Situation in Gruppe A und kann bei ihrer Rückkehr nach A ebenfalls über die Situation in B berichten. Ihr Ehemann wird ebenfalls bisweilen den Verwandten seiner Frau Besuche abstatten und trägt damit zum Alltagskommunikationsnetz zwischen den beiden Gruppen bei. Diese Alltagskommunikation ist die Basis für die offene Kommunikation im Konfliktfall. Die Frauen können in der Gruppe A die Interessen der Gruppe B vertreten, und sie können umgekehrt die Interessen der Gruppe A bei der Gruppe B vertreten. Ähnliches gilt für ihre Ehemänner. Gluckman hat nachgewiesen, daß diese Mechanismen auch in den segmentären Gesellschaften wirksam sind, deren Gleichgewicht sonst eher in einer "balanced Opposition" gesucht wird (43). Schon Evans-Pritchard selbst weist bisweilen auf diese Verbindungen hin, ohne daß er das Argument systematisch entfaltet (44).

Die Probe aufs Exempel bilden die Gesellschaften, in denen keine friedliche Frauenzirkulation stattfindet. Unter ihnen finden wir wieder die Yanomamö (45). Sie benutzen die Frauenzirkulation wie die künstliche Arbeitsteilung zur Bündnispolitik. Aber ihr Fall zeigt, daß friedliche Frauenzirkulation auch etwas künstlich Geschaffenes ist und daher ebenso wie künstliche Arbeitsteilung zusammenbrechen kann. Die Yanomamö praktizieren in großem Umfang Frauenraub, d. h. sie beschaffen sich die Frauen nicht durch friedlichen Tausch, sondern mit Gewalt. Dies hat eine doppelte Konsequenz. Nicht nur schafft die — gewaltmäßige — Frauenzirkulation keinen Bündnispartner, sondern sie ist im Gegenteil sicherer Ausgangspunkt eines Konfliktes zwischen den beiden Gruppen (46).

Auch wo die friedliche Frauenzirkulation funktioniert, kann sie die gewalttätige Auseinandersetzung nicht immer verhindern. Bei einer patrilinearen und patrilokalen Organisation sind ihre Auswirkungen auf eine friedliche Lösung aus mehreren Gründen beschränkt:

- Frauen haben in diesen Gesellschaften kein großes politisches Gewicht, ihre Argumentation zählt daher nur beschränkt.
- Die Frauen heiraten aus ihrer Gruppe heraus in verschiedene andere Gruppen. In der Lokalgruppe, in die sie einheiraten, sind sie mit Frauen verschiedenster Provenienz zusammen. Im Konfliktfall bilden diese Frauen keine kommunikations- und organisationsfähige Gruppe.
- Genau umgekehrt verhält es sich mit den Männern. Bei einer patrilokalen Re-

sidenzregel gehören die Männer an einem Ort zur selben patrilineage. Ihre Kommunikationsfähigkeit und Organisationsfähigkeit ist groß.

- Eine patrilineare Organisation bedeutet, daß sich dort ökonomische Interessen konzentrieren (z. B. im Erbrecht). Das hat zur Folge, daß die Männer im Konfliktfall sich stärker an ihrer patrilineage orientieren.

Die Kombination von Patrilinearität und Patrilokalität führt zu einem lokalen Verband männlicher Agnaten. Wie Otterbein/Otterbein in zwei komparativen Studien nachgewiesen haben, sind in Gesellschaften mit solchen "fraternal interest groups" Fehde und gesellschaftsinterner Krieg überproportional anzutreffen (47). Alle in Abschnitt III beschriebenen Gesellschaften, in denen gewalttätige Selbsthilfe verbreitet ist, sind diesem Typ zuzuordnen. Das gilt für die von Black-Michaud beschriebenen mediterranen Gesellschaften ebenso wie für die Nuer, die Gesellschaften im Hochland von Neuguinea und die Yanomamö-Indianer. In diesen Gesellschaften mag die Zirkulation der Frauen — soweit sie friedlich erfolgt — eine gewisse Interessenüberschneidung und offene Kommunikation bewirken, aber sie reicht nicht immer aus, gewalttätige Konflikte zu verhindern.

Die Gegenprobe bilden nun Gesellschaften mit anderen Residenz- und Deszendenzregeln. Dazu liegen eine Reihe von Fall- und komparativen Studien vor. Die klassische Studie über Kreuzbindungen ("cross-cutting-ties") ist der kleine Aufsatz von E. Colson: "Social Control and Vengeance in Plateau Tonga Society" (48). Colson untersucht hier den Zusammenhang von Sozialstruktur und Konfliktregelung bei den Tonga in Ostafrika. Die Tonga weisen eine matrilineare Organisation auf, aber sie haben keine klare Residenzregel. Die Bewohner gruppieren sich um den Häuptling und sind in verschiedener Weise mit ihm verwandt. Darunter können sich z. B. seine Söhne, matrilineare Verwandte, die Männer seiner Schwestern und Töchter, aber auch Fremde mit ihren eigenen Verwandten befinden. Insgesamt besteht aber doch eher eine Tendenz zur Patrilokalität. Der matrilineare Verband ist daher keine lokale Einheit. Sowohl Männer wie Frauen eines matrilinearen Verbandes leben in verschiedenen Dörfern verstreut. Der matrilineare Verband ist aber nicht nur eine Ideologie, sondern hat eine materielle Basis: "The matrilineal group is held together by common interests in property and by expectations of mutual assistance if the need arises" (49). Aber ein Kind hat auch enge Bindungen an seinen Vater und gehört auch zur matrilinearen Gruppe des Vaters. So tragen z. B. beide Matrilinearitäten bei der Beschaffung des Brautpreises bei, beide Matrilinearitäten teilen sich den für die Töchter erhaltenen Brautpreis.

Wie wirken sich diese "cross-cutting-ties" auf die Konfliktregelung aus? Colson hat dies an einem konkreten Fall untersucht. Ausgangspunkt ist eine Schlägerei zwischen A, der zum Antilopenclan gehört, und B, der zum Löwenclan gehört. A wohnt in Dorf I, B in Dorf II. Nach der Schlägerei stirbt B. Die Beziehungen zwischen den beiden Clans werden abgebrochen, die Mitglieder des Löwen-Clans grüßen die Mitglieder des Antilopen-Clans nicht mehr. Beide Seiten rechnen jetzt damit, daß bei einem Zu sammentreffen eine gewalttätige Auseinandersetzung stattfindet. Die Mitglieder des Antilopen-Clans fürchten, daß ihre mit Männern des Löwen-Clans verheirateten Frauen vergiftet werden.

Aber die spezifische Sozialstruktur verhindert nach dem Abbruch der Beziehung eine je geschlossene Kommunikation, bei der sich beide Seiten in ihre eigenen Interpretationen hineinsteigern. Die Frauen des Antilopen-Clans, die mit Männern

des Löwen-Clans im Dorf II verheiratet sind — in diesem Fall handelt es sich also um eine patrilokale Residenz —, werden jetzt aktiv und senden Botschaften zu ihrem matrilinearen Clan in Dorf I: "The Lion people are despising us. They refuse to greet us. They remind us all the time that we and our children are Eland, and we have killed their man. What are you going to do?" (50) Währenddessen werden ihre Ehemänner aktiv und wenden sich an ihre Verwandten im Löwen-Clan: "The Elands have killed our man, but if they agree to settle, we must settle. Look, our children are Eland. Our wives are Eland. Will it bring that man back to life for us to lose our wives and children? If you despise them for what one man has done, how can they live among us?"

Colson beschreibt dann weiter ähnliche Kommunikationsmuster, die sich aus dem Überschneiden der Beziehungen ergeben und schließlich eine friedliche Beilegung des Konfliktes ermöglichen. Ich will dies hier nicht weiter ausführen, sondern mich darauf beschränken, die oben angeführte Kommunikation zu kommentieren. Die Beziehung zwischen beiden Gruppen verhindert zunächst nicht den Abbruch der formellen Kommunikation und die Entstehung von je geschlossenen Kommunikationskreisen, in denen der Dissens sich verstärkt. Aber die zahlreichen Alltagsbeziehungen, die zwischen den beiden Clans bestehen, ermöglichen den Fortgang einer informellen Kommunikation.

Sehen wir uns den Inhalt der Kommunikation an, so stellen wir fest, daß trotz des formellen Abbruchs der Beziehung ein reger Informationsfluß stattfindet. Und zwar in folgender Form: Mitglieder des Löwen-Clans es. Ehemänner der Frauen des Antilopen-Clans es. deren Frauen Mitglieder des Antilopen-Clans. Die Frauen des Antilopen-Clans vertreten gegenüber ihrem Clan den Standpunkt des Löwenclans und drängen zu einer Beilegung des Konflikts. Umgekehrt bringen ihre Ehemänner gegenüber ihren Verwandten im Löwen-Clan den Standpunkt des Antilopen-Clans vor und plädieren ebenfalls für eine baldige Lösung.

Aus der oben beschriebenen Kommunikation geht deutlich hervor, daß es sich jeweils nicht um unverbindliche Argumente handelt, sondern daß hinter ihnen ein Druck steht. Den Frauen aus dem Antilopen-Clan, die im Dorf II leben, wird das Leben dort schwermacht. Sie haben daher ein unmittelbares Interesse an der Schlichtung. Aber auch die Argumentation der Frauen gegenüber ihren Ehemännern hat Gewicht, auch wenn es sich hier um patrilokale Residenz handelt. Aus den Äußerungen der Männer geht indirekt hervor, daß die Frauen mit dem Wegziehen gedroht haben, wenn sie weiter schlecht behandelt werden. Diese Drohung hat bei matrilinearer Deszendenz deshalb besonderes Gewicht, weil die Frauen beim Wegzug ihre Kinder mitnehmen.

Alle bisher diskutierten Fälle gehen von einer Zirkulation der Frauen aus. Wie sieht die Konfliktregelung bei einer Zirkulation der Männer, also bei Matrilokalität aus? Wir gehen davon aus, daß das Dorf aus einem matrilinearen Kern, d. h. aus Mutter, Schwestern, Töchtern mit ihren Männern und unverheirateten männlichen Kindern besteht. Bei der Heirat ziehen die Männer in andere Dörfer zu der matrilinearen Gruppe ihrer Frau. Sie arbeiten mit den Verwandten der Frau zusammen. In einem Konflikt zwischen Dorf I und Dorf II ergibt sich folgendes Muster:

— Die Frauen der matrilinearen Gruppe in Dorf I bilden eine Gruppe. Sie haben gemeinsame ökonomische Interessen, sind kommunikations- und organisationsfähig. Aber Frauen führen keine gewalttätigen Auseinandersetzungen.

- Die zur matrilinearen Gruppe in Dorf I gehörigen Männer wohnen in diversen anderen Dörfern. Ihre Organisations- und Kommunikationsfähigkeit ist beschränkt.
- Einige dieser Männer wohnen in Dorf II. Sie kooperieren ökonomisch mit der dortigen matrilinearen Gruppe und sind daher an einer friedlichen Konfliktlösung interessiert.

Das Fehlen einer geschlossenen männlichen Interessengruppe verhindert also in matrilokalen Gesellschaften einen gewalttätigen Konflikt. Thoden van Velzen und van Wetering haben diese These an einem Sample von 51 Gesellschaften überprüft. Es ergab sich, daß von 23 matrilokalen Gesellschaften 18 zu friedlichen Konfliktlösungen neigten, während es in den 28 patrilokalen Gesellschaften nur zwei waren. Eine weitere Analyse der Ausnahmen ergab, daß von den 5 nicht friedfertigen matrilokalen Gesellschaften 4 aus besonderen Gründen männliche Interessengruppen aufwiesen. Es ergibt sich also nur eine wirkliche Ausnahme (51).

Ich will zum Schluß noch auf einen Sonderfall eingehen, der in fast allen Untersuchungen erwähnt wird. Nahezu alle Autoren machen eine Unterscheidung zwischen "intra-community" und "inter-community"-Konflikten und konstatieren dabei eine friedliche Beilegung der Konflikte innerhalb der Lokalgruppe. Dies kann meines Erachtens ebenfalls mit sich überkreuzenden Interessenkonstellationen erklärt werden. In einem Dorf besteht gewöhnlich auch dann eine Kooperation zwischen Nachbarn, wenn sie nicht miteinander verwandt sind. Beide Parteien haben dann ein Interesse an einer friedlichen Lösung. Die Kommunikation innerhalb eines Dorfes ist offen, so daß der wechselseitige Informationsfluß als Basis für eine Annäherung der Standpunkte gegeben ist. Normalerweise gibt es auch Personen, die mit beiden Parteien liiert sind und daher als Vermittler dienen können. Die Voraussetzungen für eine Übereinkunft der beiden Parteien sind daher gegeben.

Die bisher beschriebene offene Kommunikation verhindert vielleicht die Erweiterung des Dissenses, aber sie ist doch so diffus, daß in der Regel ein Konsens nicht erwartet werden kann. Es gibt keine Kommunikation zwischen autorisierten Vertretern der beiden Parteien. Der Informationsfluß erfolgt über mehrere Stufen von Mittelsleuten (Frauen und deren Ehemänner im Beispiel von E. Colson), die aber keine formelle Mittlerfunktion haben. Es ist daher keineswegs sicher, daß die Informationen, die am Ende der Kommunikationskette ankommen, den Standpunkt der Gegenseite richtig wiedergeben. Da es sich nicht um offizielle Erklärungen handelt, besteht immer eine Unsicherheit über die Korrektheit der Information. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß es sich um Analphabeten handelt, die keinen Schriftverkehr kennen.

Ein weiteres Merkmal der diffusen Kommunikation ist die fehlende direkte Konfrontation der Standpunkte. Der Standpunkt der Gegenseite wird deutlich gemacht, aber es erfolgt keine Annäherung durch Widerlegung und Überzeugung. Es werden auch keine Lösungsvorschläge einander gegenübergestellt und diskutiert. Prinzipiell ist die diffuse Kommunikation nicht auf eine Lösung des Konfliktes konzentriert. Sie realisiert sich in der unverbindlichen Form des Klatsches; Gerüchte spielen eine ebenso große Rolle wie Tatsachen; die Gesichtspunkte, unter denen über den Konflikt geredet wird, sind vielfältiger Natur. Unter diesen Bedingungen ist ein Consensus allein aufgrund der offenen Kommunikation unwahrscheinlich. Eine zu große Divergenz mag verhindert werden, aber eine Überein-

kunft ist nicht zu erwarten. Diese setzt eine institutionalisierte Form der Kommunikation, die Verhandlung (negotiation), voraus.

Welche Struktur weisen Verhandlungen auf? Die detailliertesten Beschreibungen finden sich bei Gulliver, der dazu Untersuchungen in zwei ostafrikanischen Gesellschaften durchgeführt hat (52). Ziel der Verhandlung ist eine Übereinkunft zur Lösung des Konfliktes. Aus dieser Zielsetzung lassen sich die meisten anderen Merkmale ableiten. Die Verhandlung findet an einem gemeinsamen Ort statt, d. h. wir haben es mit einer unmittelbaren Kommunikation (face to face and ear to ear) zu tun. Es gibt daher keine Informationsverzerrung durch Mittelspersonen. Den Kern der Teilnehmer bilden die autorisierten Vertreter der beiden Parteien, d. h. Personen, die verbindliche Erklärungen abgeben können. Die Parteien stehen sich unmittelbar gegenüber. Es fehlt ein Richter, der die Verhandlung leitet und eine bindende Entscheidung treffen kann.

Der Verlauf der Verhandlung unterliegt bestimmten Regeln. Wesentlich ist dabei die Konzentration auf den Konfliktfall und seine Lösung. Der Konflikt wird aus der Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Parteien ausgegrenzt. Frühere Ereignisse werden nur dann miteinbezogen, wenn sie mit dem aktuellen Streitgegenstand zusammenhängen. Dagegen steht nicht die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Parteien zur Debatte. Der Kommunikationsverlauf ist deutlich auf eine Lösung des Konfliktes hin orientiert. Beide Parteien beginnen zunächst mit ihrer jeweiligen Interpretation der Konfliktsituation, während die andere Seite zuhört. Nach der Klärung der Standpunkte beginnt die Argumentation. Man versucht, die Ausführungen der Gegenseite zu entkräften und diese von der Richtigkeit des eigenen Standpunktes zu überzeugen. Dabei kann jeder zur Sache reden, solange er will. Der Argumentation kommt eine zentrale Bedeutung zu. Es wird unterstellt, daß man den Standpunkt der Gegenseite akzeptiert, wenn man nicht explizit widerspricht. Schließlich schlagen eine oder beide Seiten eine Lösung vor. Die Diskussion konzentriert sich jetzt auf eine Einengung der divergenten Lösungsvorschläge, bis eine Übereinkunft erzielt wird.

Die Begründungsstruktur der Argumentation ist überwiegend normativ. Man begründet sein eigenes Verhalten als rechtmäßig und wirft dem Gegner Unrechtmäßigkeit vor. Dagegen treten in der offenen Diskussion Machtgesichtspunkte („Wenn du meinen Vorschlag nicht akzeptierst, dann füge ich dir Schaden zu“) und Interessen („Ich will mehr Geld“ oder „Ich brauche mehr Geld“) zurück. Last not least ist die Verhandlung an der Wahrheitsfindung orientiert. Zwar erwartet man nicht vom anderen, daß er unbedingt die Wahrheit sagt, aber aus eben diesem Grunde werden Beweise (z. B. durch Zeugen) für die aufgestellten Behauptungen erwartet.

Ergebnis der Verhandlung ist nicht ein Urteil, sondern eine Übereinkunft, die von beiden Seiten akzeptiert wird. Der Inhalt der Übereinkunft hängt wesentlich von der normativen Beurteilung des Falles ab. Besteht Einigkeit über das Vorliegen eines Normbruchs, dann erfolgt darauf eine Sanktion. Der Täter muß den Schaden wiedergutmachen. Bei der Festsetzung der Sanktion besteht allerdings ein großer Spielraum. Hier spielen dann das Kräfteverhältnis der Parteien und ihre bisherigen und künftigen Beziehungen eine große Rolle (53).

V.

Der Zusammenhang zwischen Selbsthilfe und Verhandlung kann mehr oder weniger eng sein. In einem Fall erfolgt die Interpretation des Konfliktfalls und die Übereinkunft über die Konfliktlösung obligatorisch auf Verhandlungsbasis. Lediglich die Ausführung wird der geschädigten Partei überlassen. Diese Situation ist in akephalen Gesellschaften selten anzutreffen. Häufiger finden wir einen zweiten Typ, bei dem zwar eine Verhandlung zwischen den Parteien stattfindet, aber im Falle des Scheiterns wieder die volle Selbsthilfe (Selbst-Interpretation und Selbstausführung) in Aktion tritt. Unter Umständen kann der Geschädigte von vornherein zwischen Selbsthilfe und Verhandlung wählen.

Selbsthilfe als rechtliche Institution kann nur dann einigermaßen befriedigend funktionieren, wenn zumindest die Alternative der Verhandlung besteht. Dies gilt selbst dann, wenn die Verhandlungen dabei nicht immer erfolgreich sind. Die Bedeutung der Verhandlung drückt sich nicht allein darin aus, wie oft sie in Anspruch genommen wird und zum Erfolg führt. Auch dann, wenn sie nur eine Alternative zur Selbsthilfe ist und häufig scheitert, trägt sie zu einer Orientierung der Selbsthilfe bei: Sie setzt Standards für die Interpretation und Regelung von Konfliktfällen, die auf die Selbsthilfe zurückwirken. Der institutionelle Charakter, eventuell auch die Öffentlichkeit der Verhandlung, tragen dazu bei, daß das Ergebnis aus der diffusen Alltagskommunikation herausragt und einem weiten Kreis bekannt wird. Verhandlungen sind daher für die Herausbildung eines gemeinsamen Rechtsbewußtseins wesentlich. Das bedeutet nicht, daß im Falle der Selbsthilfe ein Consensus erreicht wird — dem stehen, wie ich oben gezeigt habe, sehr viele Hindernisse entgegen. Aber Verhandlungen garantieren doch einen gemeinsamen Interpretationsrahmen und verhindern eventuell, daß der Dissens im Konfliktfall zu einer prinzipiellen Neudefinition von Normen und sozialen Beziehungen führt. Insofern erscheint es sinnvoll, die Minimaldefinition einer Rechtsgemeinschaft durch die Institution von Verhandlungen zu bestimmen — unabhängig davon, wie häufig sie im Konfliktfall in Anspruch genommen wird und wie erfolgreich sie im Einzelfall ist (54).

Ich habe die Konfliktaustragung in akephalen Gesellschaften als ein Nebeneinander von Selbsthilfe und Verhandlung beschrieben. Gibt es auch akephale Gesellschaften, in denen nur Verhandlungen anzutreffen sind? Dies wird zumindest von vielen Ethnologen behauptet. Laut Gulliver wird Selbsthilfe in den von ihm untersuchten Gesellschaften mißbilligt und voll durch Verhandlungen ersetzt (55). Gulliver erklärt dies vor allem mit Interessenüberschneidungen und Kreuzbindungen.

Diese Erklärung ist meines Erachtens unzureichend. Zwar kann dadurch die Existenz von Verhandlungen erklärt werden. Aber diese Mechanismen begründen nicht, wieso Verhandlungen die Selbsthilfe als Konfliktregelungsmechanismus völlig verdrängt haben. Meine These lautet, daß die Dominanz der Verhandlung mit der Existenz des Staates zusammenhängt, auch wenn dieser nur gelegentlich eingreift. Im Kontext der hier behandelten Gesellschaften können für diese These folgende Argumente angeführt werden.

1. Ein staatliches Gericht usurpiert die gravierenden Delikte, vor allem die Tötungsdelikte. Dies ist von weitreichender Bedeutung. Generell gilt, daß eine Einigung um so schwieriger ist, je gravierender das Delikt. Wenn also diese Fälle vom Gericht usurpiert werden, dann bleiben die leichter lösbaren Fälle für die Verhand-

lung (negotiation) übrig. Die Usurpierung der Tötungsdelikte hat aber Konsequenzen, die darüber hinausgehen. Wenn der staatliche Verfolgungs- und Sanktionsapparat effizient arbeitet, dann hat das zur Folge, daß sich das Risiko auch für einen mächtigen Täter erhöht. Er wird es möglichst vermeiden, einen Konflikt bis zum Extrem eskalieren zu lassen. Eine weitere Konsequenz der größeren Sicherheit ist die Reduzierung der Kampfbereitschaft. Da die Furcht vor der Gefährdung des eigenen Lebens geringer ist, braucht Kampfesmut keine zentrale Tugend mehr zu sein. Überdies wird das Praktizieren des Kampfesmutes durch staatliche Intervention jetzt immer riskanter. Die Usurpierung von Tötungsdelikten durch den Leviathan führt also zu einer prinzipiellen Disziplinierung und zu einer größeren Friedfertigkeit. Damit erhöht sich die Chance, daß Konflikte durch Verhandlungen beigelegt werden können.

2. Gerichte in kolonialen und nachkolonialen Gesellschaften haben einen schlechten Ruf. Die ihnen zugrunde liegenden Gesetze, Sanktionen und Prozeßregeln werden von den Kontrahenten oft nicht akzeptiert. Im Zusammenhang damit steht, daß die Entscheidungen weniger kalkulierbar sind. Dies führt dazu, daß beide Kontrahenten oft die Verhandlung zwischen den Parteien dem Gerichtsverfahren vorziehen. So ist z. B. auch der Kläger in einem strafrechtlichen Fall nicht an einer Gefängnisstrafe für den Beklagten interessiert. Für ihn ist die Kompensation entscheidend, die er in einer direkten Verhandlung erzielen kann. Freilich bleibt die Alternative des Gerichtsweges offen. Paradoxerweise kann das die Erfolgchancen der Verhandlung erhöhen. Keine Partei hat ein Interesse daran, vor Gericht zu gehen. Aber die Drohung damit übt einen Einigungszwang aus. Jede Seite muß zumindest soviel Konzessionen machen, daß der andere nicht den ungeliebten und ungewissen Gerichtsweg der Verhandlung vorzieht.
3. Der Staat schafft oft erst die strukturellen Voraussetzungen für die Verhandlung. Einheiten, innerhalb deren Verhandlungen möglich sind, beziehen ihren Zusammenhalt häufig aus einer staatlich-administrativen Definition.
4. Die bisherigen Argumente weisen dem Staat eine indirekte Rolle bei der Dominanz der Verhandlung zu. Häufig fördert er aber auch direkt Verhandlungen, indem er solche Institutionen explizit anerkennt oder sogar schafft. Personelle und finanzielle Engpässe beim Ausbau der Gerichte mögen dafür ein Grund sein, aber auch die Einsicht, daß die Struktur der Gerichte der Lösung von vielen Konflikten entgegensteht. Häufig werden daher Konfliktfälle abgewiesen und manchmal explizit an die Verhandlungsinstitutionen verwiesen.

Diese Thesen zur Rolle des Staates decken sich nicht mit der Interpretation, die Gulliver selbst aus seinem Material ableitet. Er räumt dem Staat eine wesentlich geringere Bedeutung ein. Für die Ndendeuli wird er gar nicht erwähnt. Die Struktur der Ndendeuli-Gesellschaft wird charakterisiert als "another African society in which there are no courts or courtlike institutions, no judges or arbitrators, but where also the use of coercion by force is abjured as a means of dispute settlement or for obtaining redress for injury" (56).

In seiner früheren Arbeit über die Arusha (57) stehen ebenfalls Streitregelungen vom Verhandlungstyp im Mittelpunkt, aber dort geht Gulliver auch partiell auf den Staat und die staatlichen Gerichte ein. Verstreut findet sich in seinem Buch Material, das als Beleg für meine Thesen dienen kann. Gulliver geht nicht explizit darauf ein, welche Fälle die staatliche Gerichtsbarkeit an sich zieht. Aus einigen Bemerkun-

lich keine besondere Bedeutung bei, denn er behandelt nur die unabhängig vom Gerichtsverfahren stattfindende Verhandlung der beiden in den Tötungsfall verwickelten Parteien. An anderer Stelle erwähnt Gulliver, daß die Honoratioren sich oft vor Konfliktfällen drücken, die die Einheit der Gruppe gefährden könnten. Sie verweisen dann diese Fälle an das staatliche Gericht.

Daß die Monopolisierung der Gewalt durch die Kolonialverwaltung effektiv war und zu Disziplinierung und Friedfertigkeit bei der Streitschlichtung führte, wird von Gulliver nicht systematisch behandelt. Immerhin zitiert er zustimmend einheimische Informanten, die diese These vertreten: "Informants often said that violence and self-help were more common in pre-European times: they are doubtless correct in this because the fear of the established government is a modern deterrent against such unlawful action" (58). Die in diesem Satz enthaltene Behauptung über das Verhältnis von Gewalt und Selbsthilfe einerseits und staatlicher Gewaltmonopolisierung andererseits könnte den Ansatzpunkt zu einer Analyse des Stellenwertes der Verhandlung bilden. Diese Aussage bleibt bei Gulliver allerdings marginal und wird für die weitere Interpretation nicht herangezogen.

Ausführlich geht Gulliver darauf ein, warum die staatlichen Gerichte für die Arusha nicht akzeptabel sind. Der Rekurs auf nicht akzeptierte Normen und Sanktionen, die Art der Entscheidungsfindung und anderes mehr stoßen die Arusha ab. Ebenso wichtig ist die Unsicherheit über den Ausgang: "Arusha feel that there is always an incalculable risk in going to court" (59). Aus diesem Grund ziehen die Arusha die Verhandlung (negotiation) der Gerichtsverhandlung vor. Es wird von Gulliver nicht untersucht, welche Auswirkung die Drohung mit dem Gang zum Gericht auf die Verhandlung hat. Er weist aber an einigen Stellen darauf hin, daß diese Alternative gesehen wird und für den Ausgang des Prozesses relevant sein kann (60).

Bei den Arusha ist die Gemeinde (parish) die größte Einheit, bei der Konflikte auf dem Verhandlungsweg gelöst werden können. Solche Gemeinden bestanden zwar schon in vorkolonialer Zeit, aber ihre heutige Form ist wesentlich durch die Kolonialverwaltung bestimmt. Sie ist die kleinste administrative Einheit mit einem Häuptling (headman) an der Spitze, der das Steuerregister hält. "Parish membership tends to be endorsed by a man's inclusion in the headman's tax-roll" (61). Die "parish assembly", in der die Konflikte verhandelt werden, hat ihre spezifische Form ebenfalls erst durch die Kolonialverwaltung erhalten: "The traditionally irregular parish assemblies have been given semi-official recognition as pseudojudicial and consultative bodies" (62). Die größte Einheit, innerhalb derer Konflikte auf dem Verhandlungsweg gelöst werden, ist also wesentlich durch staatliche Eingriffe festgelegt. Ob und wie sie in vorkolonialer Zeit als Institution der Konfliktregelung funktionierte, wissen wir nicht. Die Formulierung "semi-official recognition as pseudojudicial bodies" weist darauf hin, daß Konfliktregelungen bewußt — wenn auch nicht formell — von staatlicher Seite delegiert werden. Auch an anderer Stelle schreibt Gulliver, daß Fälle vom Gericht zurückgewiesen werden mit der Empfehlung, sie durch Verhandlung zu regeln.

Diese Bemerkungen können den Eindruck erwecken, als ob der Staat bei der Konfliktregelung überall präsent ist. Bei Gulliver handelt es sich aber eher um marginale Bemerkungen. Beschreibung und Argumentation insgesamt sollen bei ihm den Nachweis erbringen, wie unwichtig der Staat ist. Ethnologen sehen oft auch dort Akephalie, wo sie nicht (mehr) existiert. Eine Untersuchung, die bei Thesenbildung

und empirischer Erhebung von vornherein den Leviathan miteinbezöge, würde wahrscheinlich zu anderen Ergebnissen als Gulliver kommen.

Eine ähnliche Kritik ist an der klassischen Arbeit von E. Colson anzubringen, die ich oben ausführlich referiert habe (63). Zwar ist der Zusammenhang zwischen "cross-cutting-ties" und Kommunikation (einschließlich Verhandlung) nicht zu bestreiten. Aber ob dies ausreicht, die Selbsthilfe auszuschalten, wie Colson und - mehr noch - ihre Interpreten annehmen, erscheint zweifelhaft. Verstreut finden sich im Text Bemerkungen, die eine andere Interpretation erlauben. An einer Stelle wird darauf hingewiesen, daß in vorkolonialer Zeit bei einer Tötung immer mit Racheakten zu rechnen war: "Long ago, in a case like this, right after A had killed B, the people of B would be ready to attack us. First they would go to Gideon's village, because some of us live there, and they would try to kill some of them there and they would take all the women and children in that village to their village and shave their hair and give them new names. This would mean that now they were slaves" (64). Daß dies zur Untersuchungszeit (1946-50) aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols nicht mehr möglich war, hat sicher entscheidende Konsequenzen für die Verhandlung. Colson geht aber nicht darauf ein, sondern behandelt nur die "cross-cutting-ties" als Basis der Konfliktregelung. Daß die staatliche Gewaltausübung wirksam ist, geht auch daraus hervor, daß der Täter in dem oben beschriebenen Konfliktfall zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Dennoch hält Colson an der Fiktion einer akephalen Gesellschaft fest. Ihren Artikel leitet sie mit dem Satz ein: "I am here concerned with social control as it exists in Tonga society, where there are no obvious political institutions concerned in the maintenance of order" (65).

Die von Colson und Gulliver untersuchten Gesellschaften liegen in Afrika. Zur Zeit der ethnologischen Untersuchungen hatte sich die Kolonialverwaltung seit langem etabliert. Formen gewaltsamer Selbsthilfe waren nicht mehr zu beobachten, sondern existierten nur noch in den Erzählungen alter Männer. In Neuguinea konnte dagegen die gewaltsame Selbsthilfe noch von Ethnologen beobachtet werden, sie nimmt daher in deren Beschreibungen ein sehr viel größeres Gewicht ein. Aber neuerdings findet auch dort eine ähnliche Entwicklung wie früher in Afrika statt (66):

- Die Verwaltung setzt das Verbot gewaltsamer Auseinandersetzungen effektiv durch (67).
- Die Verwaltung installiert Gerichte, die aber von der Bevölkerung meist nicht akzeptiert werden (68).
- Aus Gründen fehlender Verwaltungskapazität weist die Verwaltung häufig Konfliktfälle, die ihr zur Regelung vorgelegt werden, zurück (69).

Als Ergebnis dieser Entwicklung wird die Selbsthilfe immer mehr zurückgedrängt und die institutionalisierte Form der Kommunikation in Form der Verhandlung (moot) findet größere Verbreitung (70). Auch hier sind diese Verhandlungen nicht der genuine Konfliktregelungsmechanismus einer akephalen Gesellschaft, sondern ihre Dominanz setzt im Gegenteil die Existenz des Staates voraus.

- 1 Brunner (1965).
- 2 Brunner (1965: 39).
- 3 Brunner (1965: 47).
- 4 Brunner (1965: 106).
- 5 Brunner (1965: 17).
- 6 Brunner (1965: 43).
- 7 Brunner (1965: 45). Die Tendenz zur Kriminalisierung des Gegners besteht generell beim Sieger: „Das subjektive Rechtsbewußtsein kann auf beiden Seiten durchaus ehrlich sein - wenn es auch nicht immer so gewesen sein wird. Solange der Kampf währt, ist keine höhere Instanz vorhanden, die den Streit entscheiden könnte. Der Sieger aber ist zu einem Selbsturteil imstande und kann den in seine Hände gefallenen Feind als mutwilligen Gegner erklären" (Brunner 1965: 47).
- 8 Brunner (1965: 71).
- 9 Brunner (1965: 72).
- 10 Ähnlich wird die Selbsthilfe als Rechtsinstitution bei Bohannan (1957: 137) und Moore (1972: 67) definiert. Dagegen fügen Hoebel (1968: 37, 40) und ihm folgend Pospisil (1971: 9) ein weiteres Kriterium hinzu: die öffentliche Anerkennung der Selbsthilfe. Die öffentliche Anerkennung ist ein schwer faßbares Element und sollte eher Untersuchungsgegenstand als Definitionsmerkmal sein. Zum Begriff der Selbsthilfe allgemein (über die rechtliche Bedeutung hinaus) siehe Steinmetz (1931).
- 11 Die Bedeutung solcher je geschlossenen Kommunikationskreise für die Verstärkung der Feindseligkeit zwischen Gruppen wird vor allem von Chagnon für die Yanomamö-Indianer hervorgehoben (Chagnon 1971: 155 f.).
- 12 Evans-Pritchard (1940) ; Fortes/Evans-Pritchard (1940) ; Middleton/Tait (1958) ; Sigrist (1967).
- 13 Berndt (1962); Berndt/Lawrence (1971); Epstein (1974); Koch (1974).
- 14 Biocca (1968); Chagnon (1971).
- 15 Peters (1967); Black-Michaud (1975).
- 16 Die Experimente Festingers legen dies als eine plausible Strategie zur Reduzierung der „kognitiven Dissonanz" nahe (Festinger 1957).
- 17 Bohannan (1957: 140).
- 18 Evans-Pritchard (1940: 150); Middleton/Tait (1958: 20); Peters (1967: 262) ; Pospisil (1971: 3); Hoebel (1972: 506); Black-Michaud (1975: 119).
- 19 Middleton/Tait (1958: 20).
- 20 Berndt (1962: 233).
- 21 Black-Michaud (1975: 28).
- 22 Koch (1974: 80).
- 23 Pospisil (1971: 214 ff.).
- 24 Evans-Pritchard (1940: 151).
- 25 Evans-Pritchard (1940: 169).
- 26 Black-Michaud (1975).
- 27 Black (1972: 62).
- 28 Black-Michaud (1975: 87 ff.).
- 29 Hoebel (1972: 511).
- 30 Bei Evans-Pritchard (1940); Black (1972); Black-Michaud (1975).
- 31 Siehe dazu auch Abschnitt V.
- 32 Evans-Pritchard (1940: 151).
- 33 Berndt (1962: 108).
- 34 Koch (1974: 171).
- 35 Chagnon (1971: 149).
- 36 Fortes/Evans-Pritchard (1940).
- 37 Die Möglichkeit des Ausweichens scheint mir ein grundlegender Mechanismus zu sein, der in diesen Gesellschaften die Gleichheit bewahrt. Wo dies aus ökologischen Gründen nicht mehr möglich ist, führen die Auseinandersetzungen zu Unterwerfung und Abhängigkeit. Von diesem Punkt geht auch Cameiro bei seiner „Theorie zur Entstehung des Staates" (1973) aus.

- 38 Die Bedeutung von Kreuzbindungen (cross-cutting-ties) behandle ich im folgenden Abschnitt.
- 39 Black-Michaud (1975: 120).
- 40 Chagnon (1971: 145).
- 41 Dies zeigen vor allem die Untersuchungen von Schelling (1960).
- 42 Die Bedeutung der Heirat als Allianz zwischen Gruppen ist besonders von Levi-Strauss herausgearbeitet worden (1949).
- 43 Gluckman (1956: 11 ff.).
- 44 Evans-Pritchard (1940: 162, 235).
- 45 Biocca (1968); Chagnon (1971).
- 46 Hier stellt sich natürlich die Frage, unter welchen Bedingungen die Frauenzirkulation friedlich verläuft. Dies scheint vor allem mit dem Interesse der Alten zusammenzuhängen, die die Kontrolle über die friedliche Frauenzirkulation benutzen, um ihre Autorität über die Jungen zu sichern (Meillassoux 1973; 1976). Die Alten sind daher in doppelter Hinsicht an friedlichen Beziehungen interessiert. Sind gewaltsame Auseinandersetzungen das Normale, dann können die physisch schwächeren Alten ihre Autorität gegenüber den Jungen kaum durchsetzen. Hinzukommt, daß ihre Machtbasis auf der friedlichen Frauenzirkulation beruht. Können sich die Jungen die Frauen eigenhändig durch Raub besorgen, dann besitzen die Alten kein Druckmittel mehr gegenüber den Jungen. Es ist also weniger die Weisheit der Alten als ihre massiven Interessen, die sie überall als natürliche Vermittler bei der Streitschlichtung erscheinen lassen. Ich kann auf die Position der Alten hier nicht weiter eingehen, obwohl dies für meine Fragestellung wichtig wäre. Die Alten bilden hier eine Koalition, die quer zu den Gruppen liegt.
- 47 Otterbein/Otterbein (1965); Otterbein (1968).
- 48 Colson (1953).
- 49 Colson (1953: 202).
- 50 Colson (1953: 208).
- 51 Thoden van Velzen/van Wetering (1960). Der Zusammenhang zwischen Matrilocalkität und Friedfertigkeit wird hier über die Zirkulation der Männer hergestellt. Eine auf den ersten Blick plausible Erklärung bestünde darin, die Friedfertigkeit mit der Betonung des weiblichen Elements in matrilocalen Gesellschaften zu begründen. Dem widerspricht aber das Faktum, daß matrilocale Gesellschaften nach außen häufig sehr kriegerisch sind. Darauf hat zuerst Murphy in einer Untersuchung über die Mundurucu-Indianer hingewiesen (Murphy 1957). Davon ausgehend hat Divale eine Theorie zur Entstehung von Matrilocalkität entwickelt (Divale 1974). In einer feindlichen Umgebung sind matrilocale Gesellschaften besonders adaptionsfähig, da sie ihre internen Streitigkeiten besser unter Kontrolle haben und ihre geballte Kraft nach außen richten können. Nach Divale erfolgt ein Übergang von Patrilocalkität zur Matrilocalkität, wenn eine Gruppe in ein schon okkupiertes Gebiet wandert und sich gegenüber der Erstbevölkerung behaupten muß. Anhand eines Sample von 60 Gesellschaften weist Divale nach, daß eine hohe Korrelation zwischen rezenter Wanderung und Matrilocalkität und zwischen rein externer Kriegsführung und Matrilocalkität besteht.
- 52 Gulliver (1963; 1969).
- 53 Meine Interpretation weicht hier zum Teil erheblich von der Gullivers ab. Die Divergenzen basieren hauptsächlich darauf, daß Gulliver die Verhandlung (negotiation) mit dem Gerichtsverfahren vergleicht, während ich sie vor allem mit der zuvor beschriebenen diffusen Kommunikation vergleiche. So arbeite ich die Strukturiertheit der Verhandlung heraus, während Gulliver ihre Ungeregeltheit konstatiert. Er betont die geringe Formalisierung der Verhandlung ("no formal procedure", Gull. 1969: 33), die desorganisierte Diskussion (S. 33: "Only the grossest irrelevancies are summarily checked by the impatience of the audience"), die geringe Ausgrenzung des Konfliktes (S. 60: "Disputes are worked out in the full context of the continuum of community life") und die Unbestimmtheit der Normen (S. 65). Beim Ergebnis hebt er gegenüber der normativen Orientierung den Kompromißcharakter hervor (S. 67). Alle diese Unterschiede hängen eng mit dem Fehlen eines Richters, der Entscheidungen durchsetzen kann, zusammen. Vergleicht man aber die Verhandlung (negotiation) mit der diffusen Kommunikation — wie ich das hier tue —, dann treten eher die Ähnlichkeiten zwischen Verhandlung und Gerichtsverfahren hervor.
- 54 So definieren etwa Middleton/Tait die "jural community" als "the widest grouping within there are moral obligation and a means ultimately to settle disputes peaceably" (Middleton/Tait 1958: 9). Ähnlich wird von ihnen auch der Unterschied zwischen Fehde und Krieg getroffen (siehe Fußnote 19).

- 55 Gulliver (1963; 1969).
- 56 Gulliver (1969: 27). Aus seinem Buch über die Ndendeuli (Gulliver 1971) geht aber klar hervor, daß diese Gesellschaft seit langem in die Kolonie Tanganyika integriert ist und daß auch koloniale Gerichte bestehen.
- 57 Gulliver (1963: 58).
- 58 Gulliver (1963: 220).
- 59 Gulliver (1963: 205).
- 60 Z. B. S. 227, 255.
- 61 Gulliver (1963: 20).
- 62 Gulliver (1963: 22).
- 63 Colson (1953).
- 64 Colson (1953: 207).
- 65 Colson (1953: 199). In ihrem Buch über die Tonga geht Colson dagegen ausführlicher auf die Kolonialverwaltung ein. Dort erfährt man, daß die Kolonialverwaltung die Fehden verboten hat, die früher eine Alternative zur Kompensationszahlung waren (Colson 1962: 221). über die Kolonialgerichte schreibt sie: "The courts handle a large number of cases and are constantly extending their influence" (225). Leider stehen diese wichtigen Feststellungen unverbunden neben der Analyse der Konfliktregelung in einer „akephalen“ Gesellschaft. In ihrer neuesten Publikation allerdings hebt sie die Bedeutung der kolonialen Gerichte für die Ordnung dieser Gesellschaften explizit hervor (Colson 1974: 69 ff.).
- 66 Siehe dazu besonders das Buch von Epstein (1974).
- 67 Epstein (1974: 19); Berndt/Lawrence (1971: 29).
- 68 Epstein (1974: 28, 37); Berndt/Lawrence (1971: 29).
- 69 Epstein (1974: 19, 35).
- 70 Epstein (1974: 19 ff.).

Literatur

- Berndt, R., 1962, Excess and Restraint — Social Control among a New Guinea Mountain People, Chicago
- Berndt, R. M./Lawrence, P. (Hrsg.), 1971, Politics in New Guinea, Nedlands
- Biocca, E., 1968, Yanoama, Paris
- Black, J., 1972, Tyranny as a Strategy for Survival in an "Egalitarian" Society: Luri Facts versus an Anthropological Mystique, in: Man N. S. 7, 614-34
- Black-Michaud, J., 1975, Cohesive Force. Feud in the Mediterranean and the Middle East, Oxford
- Bohannan, P., 1957, Justice and Judgement among the Tiv, London
- Brunner, O., 1965, Land und Herrschaft, 5. Aufl. Darmstadt
- Carneiro, R. L., 1973, Eine Theorie zur Entstehung des Staates, in: Eder, K. (Hrsg.), Die Entstehung von Klassengesellschaften, Frankfurt, 153-175
- Chagnon, N. A., 1971, Die soziale Organisation und die Kriege der Yanomamö-Indianer, in: M. Fried u. a. (Hrsg.), Der Krieg, Frankfurt, 131-189
- Colson, E., 1953, Social Control and Vengeance in Plateau Tonga Society, in: Africa, 23, 199-212
- Colson, E., 1962, The Plateau Tonga: Social and Religious Studies, Manchester
- Colson, E., 1974, Tradition and Contract. The Problem of Order, London
- Divale, W. T., 1974, Migration, External Warfare and Matrilocal Residence, in: Behavior Science Research, 9, 75-134
- Epstein, A. L. (Hrsg.), 1974, Contention and Dispute. Aspects of Law and Social Control in Melanesia, Canberra
- Evans-Pritchard, E. E., 1940, The Nuer, Oxford
- Festinger, L., 1957, A Theory of Cognitive Dissonance, Evanston
- Fortes, M. and Evans-Pritchard, E.E., (Hrsg.); 1940, African Political Systems, London
- Gluckman, M., 1956, Custom and Conflict in Africa, Oxford
- Gulliver, P. H., 1963, Social Control in an African Society, Boston
- Gulliver, P. H., 1969, Dispute Settlement without Courts: the Ndendeuli of Southern Tanzania, in: Nader, L. (Hrsg.), Law in Culture and Society, Chicago, 24-68

- Gulliver, P. H., 1971, *Neighbors and Networks: The Idiom of Kinship in Social Action among the Ndendeuli of Tanzania*, Berkeley 1971
- Hoebel, E. A., 1972, *Feud: Concept, Reality and Method in the Study of Primitive Law*, in: A. R. Desai, *Essays on Modernization of Underdeveloped Societies*, Bombay, 500-513
- Koch, K. F., 1974, *War and Peace in Jalemo: The Management of Conflict in Highland New Guinea*, Cambridge
- Levi-Strauss, C., 1949, *Les formes elementaires de la parente*, Paris
- Meillassoux, C., 1973, *Versuch einer Interpretation des ökonomischen in den archaischen Substanzgesellschaften*, in: Eder, K. (Hrsg.), *Die Entstehung von Klassengesellschaften*, Frankfurt, 31-68
- Meillassoux, C., 1976, *Die wilden Früchte der Frau. Ober häusliche Produktion und kapitalistische Wirtschaft*, Frankfurt
- Middleton, J./Tait, D., 1958, *Tribes without Rulers: Studies in African Segmentary Systems*, London
- Moore, S. F., 1972, *Legal Liability and Evolutionary Interpretation: some Aspects of Strict Liability, Self-help and Collective Responsibility*, in: Gluckman, M. (Hrsg.), *The Allocation of Responsibility*, Manchester, 51-108
- Murphy, R. F., 1957, *Intergroup Hostility and Social Cohesion*, in: *American Anthropologist* 59, 1018-35
- Otterbein, K. F./Otterbein, C. S., 1965, *An Eye for an Eye, a Tooth for a Tooth: a Cross-Cultural Study of Feuding*, in: *American Anthropologist* 67, 1470-1482
- Otterbein, K. F., 1968, *Internal War: A Cross-Cultural Study*, in: *American Anthropologist* 70, 277-289
- Peters, E. L., 1967, *Some Structural Aspects of the Feud among The Camelherding Bedouin of Cyrenaica*, in: *Africa* 37, 261-282
- Pospisil, L., 1971, *Anthropology of Law*, New York
- Schelling, T., 1960, *The Strategy of Conflict*, Harvard
- Sigrist, Ch., 1967, *Regulierte Anarchie*, Olten/Freiburg
- Steinmetz, S. R., 1931, *Selbsthilfe*, in: A. Vierkandt (Hrsg.), *Handwörterbuch der Soziologie*, Stuttgart, 518-22
- Thoden van Velzen, H. V. F./van Wetering, W., 1960, *Residence, Power Groups and Intra-Societal Aggression: An Enquiry into Conditions Leading to Peacefulness within Non-Stratified Societies*, in: *International Archives of Ethnography*, 59, 169-200

Richard L. Abel

Theories of Litigation in Society

"Modern" Dispute Institutions in "Tribal" Society and "Tribal" Dispute Institutions in "Modern" Society as Alternative Legal Forms

Zusammenfassung

Üblicherweise wird das Aufstellen einer Rechtsordnung verstanden als die Einführung von materiellem Recht. Sozialwissenschaftliche Studien haben möglicherweise darin ihren größten Beitrag geleistet, daß sie auf die Bedeutung von Rechtsinstitutionen und deren soziale Umwelt hingewiesen haben. Um zu erklären, was sich verändert, wenn Rechtsinstitutionen eingeführt werden, werden hierzu zunächst idealtypische Modelle von Vergesellschaftung konstruiert, in denen Recht nicht oktroyiert worden ist, sondern wo Sozialstruktur, Konfliktregelungsinstitutionen und Verhaltensmuster im Konfliktfall sich organisch entwickelt haben, so daß sie sich in wechselseitiger Harmonie unterstützen.

Im übrigen handelt das Papier von der Oktroyierung westlicher Gerichte in Stammesgesellschaften unter kolonialen und neokolonialen Bedingungen. Die Oktroyierung kann mit verschiedenen Variablen gemessen werden: regionale Prozeßraten bezogen auf Gerichtseingessene sowie Indikatoren für Spezialisierung, Differenzierung und Bürokratisierung von Gerichten werden benutzt. Die idealtypischen Modelle erlauben die Formulierung von Hypothesen, wieweit sich die Muster der Prozeßführung ändern, wenn Gerichte in nicht-westlichen Gesellschaften zunehmend 'verwestlicht' werden. Hierbei werden Prozeßraten mit demographischen Variablen und Merkmalen des Gerichtssystems korreliert. Eine zunehmende Dominierung dieser Gerichte durch den demokratischen Staatsapparat wird festgestellt.

I. Introduction

This paper draws upon research on dispute institutions in Africa begun more than ten years ago. Stimulated by the differences I perceived between the institutions I found in Kenya and those I had studied in the United States I attempted to construct a "comparative theory of dispute institutions in society" (1973b). I adopted an essentially microsocal perspective, concentrating on relationships between structure and process within a dispute institution—relationships I conceptualized as functionally integrative and mutually reinforcing. Nevertheless, I did indulge in some speculations about macrosocial, dynamic relationships between dispute institutions and society. The present paper seeks to develop those speculations, both theoretically and empirically, by asking how a particular kind of dispute institution can influence the society in which it is situated, and vice versa, and how tension in the interaction between institution and society can produce change in each.

One way in which that tension is expressed is through the use that litigants make of an institution. Litigant behavior is a critical variable, one that can permit significant

Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie

Herausgegeben in Verbindung mit
Erich Fechner, Arthur Kaufmann, Ulrich Klug,
Niklas Luhmann, Peter Noll, Heinrich Popitz, Manfred Rehbinder,
Rüdiger Schott, Paul Trappe

von Werner Maihofer und Helmut Schelsky

Band VI

Westdeutscher Verlag

1/4-> • 1

Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht

Herausgegeben von
Erhard Blankenburg, Ekkehard Klaus und Hubert Rottleuthner
unter Mitarbeit von Ralf Rogowski

Soziologisches Institut
der Universität Zürich
410tt ; A92

Westdeutscher Verlag